



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Regierungen (Verteilerliste alle Regierungen)
Sachgebiete 43 - Schulpersonal

per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VII.7-5P9004-7.113245

München, 04.11.2010
Telefon: 089 2186 2456
Name: MR Pangerl

**Altersteilzeit im Blockmodell;
Anhebung der Altersgrenzen und flexibler Beginn der Altersteilzeit**

Anlage: FMS vom 15.10.2010, Az. 21-P1124-025/38895/10

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur Ausgestaltung der Altersteilzeit im Blockmodell werden folgende Hinweise gegeben.

1. Altersteilzeit im Blockmodell und Anhebung der Altersgrenzen im Neuen Dienstrecht

Hierzu hat das Staatsministerium der Finanzen im beigefügten Schreiben vom 15.10.2010 ausführliche Hinweise gegeben. Für den Bereich der Volks- und Förderschulen waren die Regierungen mit KMS vom 23.12.2009 bereits auf die möglichen Konsequenzen einer möglichen Anhebung der Altersgrenze hingewiesen worden. Zudem war gebeten worden, aus Gründen der Rechtssicherheit in Bewilligungen von Altersteilzeit künftig einen Widerrufsvorbehalt aufzunehmen. Dieser Widerrufsvorbehalt ist künftig nicht mehr notwendig.

Nach Art. 143 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayBG (in der ab 01.01.2011 geltenden Fassung) gilt für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die sich am 01.01.2011 in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) befinden, Art. 62 BayBG in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung. Damit ergibt sich für diese Personengruppe noch keine Anhebung der Altergrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt.

Nach den neuen gesetzlichen Regelungen ergibt sich bei der Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) die Frage nach Beginn und Ende der Anspar- bzw. Freistellungsphase.

Für Lehrkräfte, die nicht der Übergangsregelung des Art.143 BayBG (in der ab 01.01.2011 geltenden Fassung) unterliegen, gilt, dass der Eintritt in die Freistellungsphase stets nur

- zum Beginn eines Schuljahres
- oder – im Hinblick auf den künftigen weiteren Ruhestandstermin – auch zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres möglich ist. Das erste Schulhalbjahr endet dabei – vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung – mit Ablauf des letzten Unterrichtstags der zweiten vollen Woche im Februar eines Jahres.

Die Staatlichen Schulämter bzw. die Schulleitungen sollen darauf hinwirken, dass Anträge auf Altersteilzeit zur Gewährleistung eines geordneten Verwaltungsablaufs regelmäßig mindestens sechs Monate vor Beginn der Altersteilzeit gestellt werden. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine Ausschlussfrist.

Durch die Zulassung des Beginns der Freistellungsphase zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres kann damit kurzfristig noch einer weiteren Altersgruppe der Eintritt in die Altersteilzeit vor dem 01.01.2011 ermöglicht wer-

den. Es handelt sich um die Lehrkräfte mit Geburtsdatum 02.08.1949 mit 01.02.1950. In diesen Fällen kann noch folgende Form der Altersteilzeit im Blockmodell genehmigt werden:

Beginn der Ansparphase:	12.12.2010
Beginn der Freistellungsphase:	16.02.2013
gesetzlicher Ruhestand:	01.08.2014.

Es wird gebeten, die Schulen entsprechend zu informieren. Die Lehrkräfte müssen umgehend die Anträge stellen.

2. flexibler Beginn der Altersteilzeit im Blockmodell

Ausgehend von der Behandlung einer Eingabe im Bayerischen Landtag hat das Staatsministerium der Finanzen darauf hingewiesen, dass durch die Anwendung von Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 BayBG ein flexibler Beginn der Altersteilzeit möglich ist.

Ein flexibler Einstieg in die Altersteilzeit ist dann möglich, wenn die Lehrkraft in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit in unterschiedlichem Umfang gearbeitet hat, der Durchschnitt der geleisteten Arbeitszeit damit von der zuletzt geleisteten Arbeitszeit abweicht, die Lehrkraft gleichwohl aber in der Ansparphase nur soviel arbeiten möchte, wie sie zuletzt gearbeitet hat.

Das Staatsministerium der Finanzen hat klargestellt, dass in diesem Fall Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 BayBG angewendet werden kann und hinsichtlich des maßgeblichen Fünfjahreszeitraums auf die letzten fünf Schuljahre vor Beginn der Altersteilzeit abzustellen ist. Bei Anwendung des Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 BayBG kommt es dann selbstverständlich nicht mehr zu einer Verteilung von 60 % Ansparphase zu 40 % Freistellungsphase, wie dies der Fall wäre, wenn der Beamte im Umfang des Durchschnitts der letzten fünf Jahre arbeiten würde. Vielmehr kommt es hier zu einer Verlängerung bzw. Verkürzung der Ansparphase mit entsprechenden Folgen für die Freistellungsphase. Die Dauer der Freistellungsphase muss aber an den schulorganisatorischen Erfordernissen

gemessen werden und kann daher nur zum Schuljahresbeginn oder zum Schulhalbjahr beginnen.

Diese nur beim Blockmodell vorgesehene Gestaltungsmöglichkeit ist nach Auffassung des Staatsministeriums der Finanzen vom Gesetz intendiert; die Umstellung auf das 60:40-Modell und die Anhebung der Altersgrenzen haben hieran nichts verändert.

Der Veranschaulichung mag folgendes Beispiel dienen:

Arbeitszeitdurchschnitt der letzten 5 Jahre: 17,4 WoStd.

zuletzt festgesetzte Arbeitszeit: 18 WoStd.

Beginn gesetzlicher Ruhestand: 15.02.2014

Beginn Freistellungsphase: 16.02.2013 (364 Tage)

Arbeitszeit in der Ansparphase	17,4 WoStd.	18 WoStd.
rechnerisch ergibt sich folgender Beginn der Ansparphase:	20.08.2011 (546 Tage) = $364 / 40 \times 60$	07.09.2011 (528 Tage) = $(364 / 40 \times 60) \times 17,4 / 18$
Gesamtdauer Altersteilzeit:	910 Tage	892 Tage

Dieses Schreiben ergeht in Abstimmung mit den Referaten IV.5 sowie V.8 und ist auf alle Lehrkräfte der Volks-, Förder- und beruflichen Schulen anwendbar. Es gilt über drei Jahre hinaus.

gez. Pangerl
Ministerialrat